

2. Symposium über „EDV in der Arztpraxis“

Die Zahl der kommerziellen Anbieter von Praxisrechnern wächst von Jahr zu Jahr, so daß es für den Laien, insbesondere für den vielbeschäftigten niedergelassenen Arzt, oftmals schwer ist, sich einen aktuellen Überblick zu verschaffen. Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland (ZI), Köln, hat es sich zur Aufgabe gemacht, über die Entwicklung des Praxisrechnermarktes und den ökonomischen praxisgerechten Einsatz von Datenverarbeitungssystemen laufend zu informieren.

Eine Befragung, die das Zentralinstitut bei Ärzten verschiedener Fachgebiete durchführte, unterstreicht die Notwendigkeit, anbieterseitig bestimmte Auflagen im Hinblick auf die Ökonomie zu erfüllen, um eine „Breitenwirkung“ zu erzielen. Andererseits ergab eine Umfrage bei den Systemanbietern eine deutliche Kritik an den ärztlichen Selbstverwaltungen – insbesondere was die EDV-gerechte Abrechnung und die Vielfalt der Formulare betrifft.

Mit diesen kontroversen Fragen befaßt sich ein zweitägiges Symposium, das das Zentralinstitut in Verbindung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Nord-Württemberg am 30. und 31. Oktober 1981 in Stuttgart durchführt. In einem Forderungskatalog sollen diejenigen Maßnahmen umrissen werden, die von den Anbieterfirmen ebenso wie von den ärztlichen Institutionen vorrangig in Angriff genommen werden sollten.

Das Programm plant sieben Grundsatzreferate und Podiumsdiskussionen. Ergänzt wird die Veranstaltung durch die Ausstellung und Vorführung einer Reihe von marktgängigen Praxiscomputern verschiedener Hersteller. Zur Tagung sind insbesondere Mandatsträger und Geschäftsführungen der KVen, Mitarbeiter der Re-

chenzentren und der Niederlassungsberatungen, die EDV-interessierten Ärzte sowie Anbieter von Praxisrechnern eingeladen. Anmeldung beim Rechenzentrum des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung, Ottostr. 1, 5000 Köln 40 (Telefon: 0 22 34/7 60 56). Meldeschluß: 1. Oktober 1981. EB

„Aktive Sterbehilfe“: Für die Regierung nicht akut

Nach Mitteilung des Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundesjustizministeriums, Dr. Hans de With, hält die Bundesregierung unvermindert an dem Verbot der sogenannten Sterbehilfe fest. Der Regierungssprecher geht davon aus, daß auch die neugegründete Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) e. V. (Augsburg), die laut eigenen Angaben bereits mehr als 1000 Mitglieder zählt, ihren Aufruf zur Legalisierung eines „Gnadentodes“ nicht auch auf die aktive Sterbehilfe ausdehnen will. Jedenfalls ließe sich aus dem offenen Brief der Gesellschaft (vom 23. April 1981) eine solche Andeutung nicht entnehmen. EB

SPD-Kommission: Ethische Normen für Biomedizin

Auch die Genforschung muß sich, nach Ansicht der Grundwertkommission beim SPD-Vorstand, einer politisch-moralischen Bewertung stellen. Im Gegensatz zu Marxisten und Liberalisten, die den technischen Fortschritt eher als „Fortsetzung der biologischen Evolution“ und den Eingriff in die Gesetzmäßigkeit gar als „vermeßen und schädlich“ ansähen, kommt Dr. Hans-Jochen Vogel als Hauptverfasser der SPD-Schrift „Humane Grenzen des technisch Machbaren“ zu folgender Überlegung:

„Wer über grundlegende neue technologische Entwicklungen entscheidet, bestimmt nicht nur über Mittel, sondern de facto auch über Zwecke.“ Somit könne die Wissenschaftsfreiheit nicht zum Alibi dafür dienen, die moralischen und gesellschaftlichen Auswirkungen neuer Technologien wertfrei einfach hinzunehmen. Vielmehr müßten sich Wissenschaften gefallen lassen, an ethischen Normen gemessen zu werden; dies gilt gerade auch für die biomedizinische Forschung. Seit einiger Zeit sei man hier in eine besonders dynamische Phase eingetreten, die deshalb neuartige Risiken in sich berge.

Unter den bereits praktizierten biomedizinischen Technologien erwähnen Vogel und seine Mitarbeiter ausdrücklich die künstliche Samenübertragung beim Menschen. Sie weisen auf einen Resolutionsentwurf des Europarates hin, nach dem die völlige Anonymität des Samenspenders gewährleistet sein soll. Dies erscheine insofern bedenklich, als dem Kind dadurch von Rechts wegen die Chance genommen werde, seine „blutsmäßige Abstammung zu erfahren“. Ein wichtiges Element seiner Personenidentität ginge nach Meinung der Kommission möglicherweise verloren.

Außerdem werde dem Arzt, der als einziger beide Erzeuger kenne, zugemutet, bei der Auswahl des passenden Erbmaterials Schicksal zu „spielen“. Die Menschenwürde sei in beiden Fällen empfindlich in Frage gestellt.

Der Konflikt, hier Wissenschaftsfreiheit, dort Menschenwürde, beides Werte, die von der Verfassung geschützt sind, darf nicht den Experten allein überlassen bleiben, resümiert die Grundwertkommission. Nach ihrer Ansicht sind die Politiker herausgefordert, neue Antworten zu entwerfen und sie der öffentlichen Diskussion zuzuführen. Dem vorausgehen sollte eine verständliche und intensive Information des Bürgers. ck